

# Statuten "GRÜNE Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne"

*Entwurf vom 06. 11. 2020, Lukas Weiss, Peter Strahm, Christoph Grupp, Barbara von Escher  
überarbeitet am 29.1.21, LW, BvE, ChG, diskutiert und genehmigt von den Vorständen der Grünen Biel und Seeland am 1. und 3. Februar 2021. Genehmigt im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2021.*

## Name und Sitz

### Art. 1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen «GRÜNE Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne» besteht eine Regionalpartei im Wahlkreis Biel Bienne Seeland. Sie ist ein zweisprachiger Verein (deutsch/französisch) im Sinne von Artikel 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.
- 1.2. «GRÜNE Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne» sind als Regionalpartei Teil der GRÜNEN Kanton Bern, die den GRÜNEN Schweiz angehören
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist Aarberg.

## Ziel und Zweck

### Art. 2. Ziel und Zweck

- 2.1. Die GRÜNEN Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne setzen sich ein für eine ökologische, soziale, solidarische Gesellschaft mit gleichwertigen Chancen für alle, insbesondere auch bezüglich der Geschlechter. Sie engagieren sich vor Ort und in Respekt vor kommenden Generationen für den Erhalt der globalen Lebensgrundlagen. Sie handeln entsprechend den Grundsätzen und Zielen der GRÜNEN Partei der Schweiz und der GRÜNEN Kanton Bern. Sie sind inner- und ausserhalb von Parlamenten aktiv und arbeiten mit Einzelpersonen und Organisationen zusammen, die sich für die gleichen Ziele einsetzen.
- 2.2. Die GRÜNEN Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne koordinieren als Regionalpartei im Wahlkreis Biel Bienne Seeland regionale Aufgaben (Wahlen, juristische Einsprachen, Mitwirkungen, Vernehmlassungen etc). Sie beteiligen sich an Kampagnen der GRÜNEN des Kantons Bern und der GRÜNEN Partei der Schweiz.
- 2.3. Die GRÜNEN Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne entwickeln gemeinsam mit den Ortsparteien und den Jungen Grünen des Wahlkreises Biel-Seeland eine regionale Politik. Sie pflegen dazu einen regelmässigen Austausch.

## Mitgliedschaft und Gliederung

### Art. 3. Mitgliedschaft

#### Aufnahme von Mitgliedern

- 3.1 Alle Mitglieder einer Ortspartei der GRÜNEN aus dem Wahlkreis Biel – Seeland sind automatisch Mitglieder der Regionalpartei GRÜNE Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne . Ihre Mitgliederbeiträge werden durch die Ortspartei überwiesen.
- 3.2 Die Mitglieder der GRÜNEN Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne sind vorbehältlich Art. 3.3 Mitglieder der Ortspartei ihres Wohnortes und ausnahmslos Mitglieder der GRÜNEN Kanton Bern sowie der GRÜNEN Schweiz. Die Mitgliedschaft ist bei der am Wohnort des oder der Interessierten bestehenden Ortspartei zu beantragen. Ausnahmsweise ist eine Mitgliedschaft in einer anderen Ortspartei möglich, wenn das Mitglied hauptsächlich dort aktiv werden möchte.

3.3 Eine direkte Mitgliedschaft bei den GRÜNEN Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne ist möglich, wenn am Wohnort des Mitglieds keine Ortspartei besteht oder wenn das Mitglied es ausdrücklich wünscht. Dies gilt für alle natürlichen Personen, welche den Parteizweck unterstützen, in einer Gemeinde im Wahlkreis Biel Bienne Seeland ihren Wohnsitz haben, mindestens 16 Jahre alt sind, den Mitgliederbeitrag bezahlen und neben den GRÜNEN bei keiner anderen Partei Mitglied sind, mit Ausnahme der «Jungen Grünen» . Über die Gewährung einer direkten Mitgliedschaft befindet der Vorstand der GRÜNEN Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne. Er entscheidet darüber ohne Angabe von Gründen.

#### Ausschluss von Mitgliedern

3.4. Als Mitglied der GRÜNEN Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne kann nicht aufgenommen bzw. kann ausgeschlossen werden, wer seine statutarischen Pflichten verletzt, den Zielen der GRÜNEN Seeland-Biel/Bienne zuwiderhandelt oder ihnen anderweitig grob schadet oder wer den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

3.5. Mit Ausnahme der Fälle, bei denen der Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt wurde, ist ein Mitglied anzuhören, bevor es ausgeschlossen wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der GRÜNEN Seeland-Biel/Bienne mit Zweidrittelmehrheit. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen zuhanden der Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

3.5. Mit Ausnahme der Fälle, bei denen der Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt wurde, ist ein Mitglied und - falls vorhanden - auch die entsprechende Ortsgruppe anzuhören, bevor es ausgeschlossen wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der GRÜNEN Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen zuhanden der Mitgliederversammlung vom Mitglied oder der Ortsgruppe angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

3.6. Direkt bei der Regionalpartei GRÜNEN Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne eingeschriebene Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand beendet werden. Die Beiträge für das laufende Jahr bleiben jedoch geschuldet.

#### **Art. 4. Gliederung**

4.1. Die GRÜNEN Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne sind als Regionalpartei entsprechend den kantonalen Statuten Teil der GRÜNEN Kanton Bern. Die Ortsparteien des Wahlkreises Biel - Seeland sind nach Möglichkeit paritätisch im Vorstand der Regionalpartei vertreten.

4.2. Die Aufnahme und der Ausschluss von Ortsparteien in die Organisationsstruktur der GRÜNEN Partei erfolgt gemäss den Statuten der GRÜNEN des Kantons Bern (Art. 3) durch die Delegiertenversammlung der GRÜNEN des Kantons Bern.

### **Parteiorganisation**

#### **Art. 5. Organe**

5.1. Die Organe der GRÜNEN Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand (Präsidium, Kassier\*in, Sekretär\*in)
- Revisionsstelle

## Mitgliederversammlung

### Art. 6. Die Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GRÜNEN Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne. Sie findet im Normalfall mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder der Regionalpartei (vergl. Art. 3.) eingeladen.

6.2. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes auch digital durchgeführt werden.

### Art. 7. Einberufung

7.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt schriftlich, in digitaler Form oder per Brief und mindestens zwei Wochen im Voraus. Anträge der Mitglieder für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder der Regionalpartei einberufen.

### Art. 8. Kompetenzen

8.1 Der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes und Kenntnisnahme des Budgets.
- Wahl von Vorstand, Präsidium, Revisionsstelle. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Genehmigung der jährlichen Mitgliederbeiträge Regionalpartei.
- Nomination von Kandidaten\*innen aus dem Wahlkreis Biel - Seeland für regionale, kantonale und nationale Wahlen.
- Erlass und Genehmigung von Änderungen der Statuten.
- Erlass des Pflichtenhefts für den Vorstand und Genehmigung von Änderungen desselben
- Genehmigung von Reglementen und deren Änderungen
- Beaufsichtigung, Abnahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes;
- Auflösung der Partei;

8.2. Die Mitgliederversammlung kann Teile ihrer Kompetenzen für einen definierten Zeitraum delegieren.

### Art. 9. Beschlussfassung

9.1. Die Mitgliederversammlung beschliesst, sofern nicht anders geregelt, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

9.2. Wird dies vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt, so muss die Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden.

9.3. Fällt sie Beschlüsse im Zirkularverfahren, bestimmt das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen, sofern den Mitgliedern mindestens ein zweiwöchiges Zeitfenster zur Abgabe ihrer Stimme zur Verfügung steht.

## **Vorstand**

### **Art. 10. Der Vorstand**

- 10.1. Der Vorstand ist die politische und strategische Leitung der GRÜNEN Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne.
- 10.2 Seine Aufgaben umfassen die Organisation oder Ausführung aller Aufgaben gemäss Art. 2, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die genauen Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Dieses wird der Mitgliederversammlung nach Erstellung und bei zur Genehmigung vorgelegt.
- 10.3 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Präsidium, jeweils einer verantwortlichen Person für die Finanzen und für die Sekretariatsaufgaben und weiteren an der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.
- 10.4. Die Grossrät\*innen der Region sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstands. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine ausgewogene Vertretung aller Ortsparteien und der Geschlechter im Vorstand anzustreben. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- 10.5. Der Vorstand beschliesst, sofern nicht anders geregelt, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 10.6. Fällt er Beschlüsse im Zirkularverfahren, bestimmt das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen, sofern den Vorstandsmitgliedern mindestens ein Zeitfenster von 10 Arbeitstagen zur Abgabe ihrer Stimme zur Verfügung steht. Für kürzere Zeitfenster bestimmt das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder.
- 10.7. Bei vorzeitigen Rücktritten von Vorstandsmitgliedern, inklusive Präsidium, kann der Vorstand neue Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

## **Präsidium**

### **Art. 11. Das Präsidium**

- 11.1. Das Präsidium wird mit einer (Alleinpräsidium) oder mehreren Personen (Co-Präsidium) und optional Vize-Präsident\*innen besetzt.
- 11.2. Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 12. Revisionsstelle**

- 12.1. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer\*inem unabhängigen Revisor\*in. Deren Wahl erfolgt für zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 12.2. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

## **Finanzierung und Haftung**

### **Art. 13. Finanzierung**

13.1. Die GRÜNEN Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne finanzieren sich über die folgenden Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus Veranstaltungen;
- Spenden und Legate;
- Mandatsbeiträge.

13.2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben.

13.3. Die Mandatsträger\*innen in Exekutive, Legislative, Judikative und in anderen Mandaten, für die sie von den GRÜNEN Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne portiert wurden, leisten einen zusätzlichen Beitrag gemäss Finanzreglement.

13.4. Die Jahresrechnung gibt Auskunft über die Herkunft der Mandatsbeiträge und von Spenden über 1000.- Franken.

13.5. Die Finanzierung von Wahlen (Nationalrat und Grosse Rat) erfolgt gemäss in einem mehrjährigen Finanzplan.

### **Art. 14. Haftung**

14.1. Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **Gleichstellung**

### **Art. 15. Gleichstellung**

15.1. Die GRÜNEN Les VERT•E•S Seeland-Biel/Bienne streben eine möglichst ausgewogene Vertretung (Geschlechter, Alter, Herkunft, etc.) bei ihren Mandaten, Organen, Delegationen und Wahllisten an.

## **Statutenrevision und Auflösung**

### **Art. 16. Statutenrevision**

16.1. Für eine Statutenrevision ist das absolute Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

### **Art. 17. Auflösung**

17.1. Die Auflösung des Vereins ist an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-versammlung zu beschliessen mit Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins wird das allfällige Vermögen an eine oder mehrere nicht gewinnorientierte Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen.

## 1. Pflichtenheft

### Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:

- Sicherstellungen der statutarischen Aufgaben des Vereins
  - Durchführung von regelmässigen Vorstandssitzungen
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Vorstandssitzung.
  - Ausarbeiten des Budgets, der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisor\*innen -Berichtes.
  - Organisation und Durchführung von Mitgliederversammlungen aufgrund einer Jahresplanung für die Versammlungsdaten.
  - Ausarbeitung und Pflege der organisatorischen Strukturen der Regionalpartei
  - Antrag zur Festlegung des Mitgliederbeitrages an die Regionalpartei zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Kontaktpflege und Koordination der Zusammenarbeit mit und zwischen den Ortsparteien sowie zu den Jungen GRÜNEN der Region.
- Nomination der Delegierten bei den GRÜNEN Kanton Bern, den GRÜNEN Schweiz sowie des Mitglieds für den Vorstand der GRÜNEN Kanton Bern.
- Planung und Durchführung der Wahlkampagnen für regionale, kantonale und nationale Wahlen mit Unterstützung der Ortsparteien und der GRÜNEN Kanton Bern
  - Nomination von Kandidaten\*innen aus dem Wahlkreis Biel/Bienne-Seeland für regionale, kantonale und nationale Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung.
  - Genehmigung des Wahlbudgets und der Abrechnung.
- Erarbeitung von Anträgen zur Erstellung und Anpassung des Pflichtenhefts für den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Entwicklung von Reglementen zu Händen der Mitgliederversammlung
- Entwickeln von Dokumenten zur effizienten Abwicklung der Vereinsgeschäfte.

### Der Vorstand kann ferner folgende Aufgaben wahrnehmen

- Unterstützung der Neugründung von Ortsparteien im Wahlkreis Biel Bienne.
- Fassen von Wahlempfehlungen und Parolen für kantonale und eidgenössische Wahlen und kantonalen Abstimmungen;
- Beschlussfassung über die Lancierung und/oder Unterstützung von Initiativen und Petitionen auf regionaler Ebene;
- Beschluss über Beteiligung an regionalen Initiativen und Veranstaltungen im Rahmen des Budgets.
- Durchführung und Vergabe eines Umweltpreises.
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für einzelne Themen